

Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) in Verbindung mit den §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG -) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 30.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Genthin unterhält in den Ortschaften Tucheim und Gladau sowie in den Ortsteilen Parchen und Mützel Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.

Für die Benutzung dieser Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Genthin Elternbeiträge auf der Grundlage dieser Gebührensatzung.

§ 2 Kostentarif

1. Der Elternbeitrag richtet sich nach dem gem. § 3 KiFöG durch die Stadt Genthin festgestellten Betreuungsbedarf.
Eine Ganztagsbetreuung liegt nach Maßgabe dieser Satzung vor, wenn zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtungen, der Stadt Genthin und den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung geschlossen wurde, deren tägliche Betreuungszeit über 5 h max. bis 11 h liegt.
Eine Halbtagsbetreuung liegt vor, wenn die vereinbarte Betreuungszeit von 5 h täglich nicht überschritten wird.

1.1 Krippe

- 1.1.1 Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes im **Krippenalter** beträgt für eine **Ganztagsbetreuung**

in den OT Parchen und Mützel

monatlich **155,00 Euro**

in den Ortschaften Tucheim und Gladau

monatlich **140,00 Euro**

1.1.2 Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes im **Krippenalter** beträgt für eine **Halbtagsbetreuung**

in den OT Parchen und Mützel	monatlich 116,00 Euro
in den Ortschaften Tuchem und Gladau	monatlich 100,00 Euro

1.2. Kindergarten

1.2.1. Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes im **Kindergartenalter** beträgt für eine **Ganztagsbetreuung**

in den OT Parchen und Mützel	monatlich 120,00 Euro
in den Ortschaften Tuchem und Gladau	monatlich 125,00 Euro

1.2.2. Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes im **Kindergartenalter** beträgt für eine **Halbtagsbetreuung**

in den OT Parchen und Mützel bzw. in den Ortschaften Tuchem und Gladau	monatlich 90,00 Euro
---	-----------------------------

1.3. Hort

1.3.1. Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes **vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7.Schuljahrgang** beträgt

im OT Parchen	monatlich 53,00 Euro
in der Ortschaft Tuchem	monatlich 60,00 Euro

2. Gastkinder

Die Tagesgebühr für Gastkinder gemäß § 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin beträgt

in den OT Parchen und Mützel

für	Krippenkinder	6,00 Euro
	Kindergartenkinder	5,00 Euro
	Hortkinder	2,65 Euro

in den Ortschaften Tuchem und Gladau

Tagesgebühr	10,00 Euro
bis zu 4 Std. am Tag	5,00 Euro

§ 3

Kostenschuldner

Zur Zahlung der Elternbeiträge für eine Kindertageseinrichtung der Stadt Genthin sind die Erziehungsberechtigten gesamtschuldnerisch verpflichtet.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin vom 27.06.2008 außer Kraft.

Genthin, den 30.07.2009

Bernicke
Bürgermeister

Siegel